

Die Patientenverfügung – Antworten auf die häufigsten Fragen

Jedem von uns fällt es schwer, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was passieren soll, wenn das eigene Leben nur noch durch Maschinen oder Medikamente erhalten werden kann. Dabei taucht oft der Begriff der „Patientenverfügung“ auf.

Immerhin 70 Prozent der Deutschen sind Befürworter der Patientenverfügung, doch nur 10 Prozent haben eine solche unterschrieben. Jeder hat wahrscheinlich schon einmal davon gehört, doch was verbirgt sich genau dahinter? Ich hoffe viele der hierzu auftauchenden Fragen im Folgenden beantworten und die Auseinandersetzung mit der Thematik erleichtern zu können.

Was genau ist eine Patientenverfügung eigentlich?

Durch einen Unfall oder einen anderen plötzlichen Vorfall wie einen Schlaganfall, aber auch aufgrund von schwerer Krankheit oder hohem Alter können Menschen in die Situation kommen, dass sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Die Patientenverfügung ist eine Möglichkeit für einen Patienten, ein Stück weit selbst zu bestimmen, wie weit eine medizinische Behandlung gehen soll und inwieweit lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden sollen oder nicht. Es handelt sich dabei zumeist um eine schriftliche Anweisung des Patienten an den behandelnden Arzt, die insbesondere dann zum tragen kommen kann, wenn dem Arzt untersagt werden soll, trotz feststehender Aussichtslosigkeit der Behandlung lebensverlängernde Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2003 müssen sich Ärzte an Patientenverfügungen halten, sonst machen sie sich einer Körperverletzung strafbar.

Von der Patientenverfügung zu unterscheiden ist die Patientenvollmacht/Vorsorgevollmacht, bei der sich der Patient nicht selbst schriftlich erklärt, sondern eine Vertrauensperson damit beauftragt, seine Wünsche dem Arzt mitzuteilen. Die Vorsorgevollmacht ist zudem insoweit weitergehend, als sie nicht nur die medizinische Versorgung betrifft, sondern auch die Regelung der übrigen Geschäfte des Betroffenen auf die Vertrauenspersonen überträgt. Es empfiehlt sich daher, neben der Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht zu erstellen.

Wie erstelle ich eine Patientenverfügung?

Grundsätzlich kann jeder eine Patientenverfügung erstellen. Besonders empfiehlt sich das für Menschen, die befürchten eine Behandlung über sich ergehen lassen zu müssen, die sie nicht wollen, ohne diesen Willen im Ernstfall zum Ausdruck bringen zu können.

Die Verfügung unterliegt keinem Formzwang, sollte aber schriftlich abgefasst und von dem Betroffenen unterschrieben werden. Hierbei ist wichtig, dass die Erklärung den Urheber eindeutig erkennen lässt.

Aus dem Dokument sollte, wegen der Tragweite des Inhaltes, auch hervorgehen, dass der Verfasser sich ernsthaft und intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Eine Unterschrift oder ein Stempel eines Arztes oder Rechtsanwaltes, der den Verfasser beraten hat, sind geeignete Mittel um die Ernsthaftigkeit der Patientenverfügung und damit deren Wirksamkeit zu bekräftigen.

Besonders wichtig ist außerdem, dass so genau wie möglich beschrieben ist, was ein behandelnder Arzt im Ernstfall unternehmen soll und welche Maßnahmen unterlassen werden sollen. Die Patientenverfügung soll dem Arzt also als Handlungsanleitung

dienen. Es sind möglichst genaue Formulierungen erforderlich, damit der behandelnde Arzt die Beendigung einer medizinischen Maßnahme begründen kann. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit medizinischen Zusammenhängen und den in Frage kommenden Behandlungsmöglichkeiten oft unumgänglich.

Zudem muss festgehalten werden, in welchem Fall die Verfügung gelten soll. Beispielsweise kann eine Patientenverfügung für den Fall des unmittelbaren Sterbeprozesses, für den Fall der Erforderlichkeit der künstlichen Ernährung infolge einer Demenz oder den Fall des Endstadiums einer Krankheit mit tödlichem Verlauf verfasst werden.

Allerdings muss beachtet werden, dass dem behandelnden Arzt nur soweit Grenzen gesetzt werden können, wie es das Gesetz zulässt. Eine aktive Sterbehilfe kann mit der Patientenverfügung also nicht verlangt werden, da diese nach der Gesetzeslage und der aktuellen Rechtsprechung strafbar ist. Straffrei ist lediglich eine Schmerztherapie, bei der die Lebensverkürzung eine nicht beabsichtigte Nebenfolge ist.

Muss ich die Patientenverfügung erneuern?

Eine Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder auch widerrufen werden. Es ist ratsam, die Verfügung alle zwei Jahre auf den aktuellen Stand (z.B. bei Behandlungsfortschritten oder neu aufgetretenen Krankheitsbildern) zu überprüfen und mit dem jeweiligen Datum versehen zu unterschreiben.

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Grundsätzlich kann die Patientenverfügung auch in der eigenen Wohnung aufbewahrt werden. Es ist allerdings ratsam, diese bei einem Angehörigen oder auch bei einem Rechtsanwalt zu hinterlegen, damit insbesondere bei Alleinstehenden ein schneller Zugang zu dem Schriftstück gewährleistet ist.

Besonders wichtig ist, dass sich in der Brieftasche ein Kärtchen mit dem Hinweis auf die Verfügung selbst und auch den Aufbewahrungsort der Verfügung befindet, damit der behandelnde Arzt schnellstmöglich Kenntnis von der Verfügung erlangt.

Ich hoffe, Ihnen mit den Vorstehenden einen Einblick in das Thema „Patientenverfügung“ gegeben zu haben. Auch wenn das eigene Sterben ein oft gemiedenes Thema ist, so betrifft es doch jeden, so dass eine Auseinandersetzung damit im eigenen Interesse jedes Einzelnen nicht umgangen werden sollte.

Weitere Informationen zu diesem Thema erteilt Ihnen gerne die Autorin des Textbeitrages.

Textbeitrag: Rechtsanwältin Jessica Hartmann

Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden

Tel: 05108/913 57-10

E-mail: kanzlei-pb@t-online.de

Internet: www.kanzlei-pb.de

